

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Softwarewartungsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, und zwar für die Wartung von zuvor vom Auftragnehmer gelieferter und lizenzierter Software. Software im Sinne dieser Bedingungen sind vom Auftragnehmer standardmäßig vertriebene oder individuell für den Auftraggeber entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des österreichischen [§ 40a Urheberrechtsgesetz](#) zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen.
- 1.2 Wartung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer sicherstellt, dass die Software in der lizenzierten Version vereinbarungsgemäß funktioniert. Hierzu zählen insbesondere das Einspielen von Fixes, Patches und Software-Updates.
- 1.3 Der genaue Umfang der Wartungsleistungen, einschließlich der Versionierung von der Wartung unterliegender Software, ist einzelvertraglich zu definieren.
- 1.4 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist die Wartung von Drittsoftware nicht Vertragsgegenstand.
- 1.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, für den Fall, dass die Software aus seinem Portfolio ausgeschieden werden soll, den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit zu versuchen, Alternativen vorzuschlagen.

2 Vertragsschluss sowie Vertragsänderung und -interpretation

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers gelten im Zweifel als freibleibend. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftraggeber nach Erhalt der Bestellung des Auftraggebers den Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Erbringung der Leistung begonnen hat.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Softwarewartung, einschließlich dieser Bedingungen, insbesondere einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften, dessen Kündigung sowie alle sonstigen im Vertrag oder diesen Bestimmungen vorgesehenen oder damit in Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen gelten als einzelvertraglich vereinbart, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich zustimmt.
- 2.3 Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.
- 2.4 Für Zwecke der Vertragsinterpretation wird – in Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer ein unabhängiger Vertragspartner ist und dass der Auftraggeber oder dessen Eigentümer, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers nicht als Vertreter, Gehilfen, Partner, Joint Ventures oder Mitarbeiter des Auftraggebers bezeichnet bzw. angesehen werden.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist – sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart – verpflichtet,
 - a) alles Erforderliche zu tun, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können;
 - b) die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht in seiner Verantwortung auszuführen und alle vorhandenen Unterlagen dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmern nur für die Zwecke der Wartungsleistungen verwendet werden;
 - c) die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen;
 - d) dem Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern physischen Zugang zu ermöglichen bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen;
 - e) dem Auftragnehmer eine Möglichkeit des Fernzugangs zur zu pflegenden Software einzurichten; und
 - f) unverzüglich den Auftragnehmer über Änderungen in der Einsatzumgebung zu unterrichten.
- 3.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten etc.), welche dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

4 Verrechnung von Leistungen

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand (Regie) verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschalpreis möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.
- 4.2 Leistungen nach Regie
Die Leistungen des Auftragnehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:
Entgelt für Personal: Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitbestätigungen. Die Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen und endet mit Verlassen des Personals beim Auftraggeber vor Ort. Bescheinigt der Auftraggeber dies ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage. Für die aufgewendete Arbeitszeit gelten die vereinbarten bzw. im Angebot festgelegten Verrechnungssätze. Für mittels Fernzugangs durchgeführte Wartungen führt der Auftragnehmer eine Arbeitszeitaufzeichnung selbst durch.
- 4.3 Leistungen zu Pauschalpreisen
Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Auftragnehmer regelmäßig zu erbringenden Leistungen ab. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 4.4 Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

5 Zahlung

- 5.1 Die Höhe und Fälligkeit des einmaligen und/oder laufenden Nutzungsentgelts ist einzelvertraglich zu vereinbaren, ebenso wie eine allfällige Wertschöpfung.

- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 5.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.4 Zahlungen sind netto, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontospesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingeräumte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber bedingt.

- 5.6 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

- 5.7 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer – sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart – unbeschadet seiner sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Auftragnehmer nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist, im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6 Gewährleistung und Einstehe für Mängel

- 6.1 Der Auftragnehmer leistet – sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird – Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Wartungsleistung. Wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für die einzelnen Wartungsleistungen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.
- 6.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beginnt der Lauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist jeweils mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Wartungsleistung. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein.
- 6.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, richtet sich die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 6.4 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, eine unverzügliche Prüfung der durchgeführten Wartung sowie eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge, in welcher der Auftraggeber nach besten Bemühungen die Abweichung von der Spezifikation; die Bedienschritte, welche zum Mangel geführt haben; sowie die Fehlermeldung der Software detailliert bekanntzugeben hat.
- 6.5 Voraussetzung jeder Mängelbeseitigung ist, dass
a) ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, d.h., dass es sich um eine reproduzierbare funktionsstörende Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen handelt; und
b) der Auftragnehmer ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen installiert hat; und
c) der Auftraggeber vom Auftraggeber alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält; und
d) dem Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.
- 6.6 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der Auftragnehmer zunächst nach seinem Ermessen Verbesserung oder Austausch vornehmen. Wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, können sich Auftraggeber und Auftragnehmer auf eine Preisermäßigung einigen.
- 6.7 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr
 - a) für Drittsoftware, die nicht Vertragsbestandteil ist; oder
 - b) für das Zusammenarbeiten der Software mit anderen beim Auftraggeber im Einsatz befindlichen oder geplanten oder abgeänderten Softwareprogrammen; oder
 - c) für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen.
- 6.8 Zu einem sofortigen Erlöschen der Gewährleistung führen
 - a) unsachgemäße Handhabung durch den Auftraggeber oder sonstige befugte Nutzer oder
 - b) Fehler in der Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige befugte Nutzer oder
 - c) lizenzwidrige Benutzung der Software durch den Auftraggeber oder sonstige befugte Nutzer oder
 - d) Benutzung durch Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers oder
 - e) Änderungen an der Software, welche der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen hat, oder
 - f) Veränderungen der ursprünglich für die Softwareinstallation definierten Hardware bzw. Hardwarekonfiguration durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 6.9 Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist der Auftragnehmer trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder

- Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software, gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 6.10 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 6.11 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher in diesem Punkt 6 aufgezählten Ansprüche, ausgeschlossen.
- 6.12 Die Bestimmungen 6.1 bis 6.11 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 6.13 Sofern nicht anders vereinbart, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.
- 7 Cybersecurity**
- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Informationstechnologie (IT), wie etwa Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud-Applikationen, gemeinsame IT-Schnittstellen, sowie alle darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen, durch angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Ein „IT-Sicherheitsvorfall“ ist jeder Verlust oder unbefugte Löschung, Zerstörung, Änderung, Offenlegung, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Kontrolle von IT-Infrastruktur, sowie jede sonstige unautorisierte unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Infrastruktur einer Partei.
- 7.2 Der Auftraggeber ist bei der Lieferung von Software oder Softwareerweiterungen durch den Auftragnehmer allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes, welches seine Informationstechnologie schützt. Ein solches Konzept beinhaltet u.a. die Installation von Updates, sobald diese dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers und unter Verwendung der neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches und die Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- 7.3 Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat die betroffene Vertragspartei den IT-Sicherheitsvorfall zeitnah der anderen Vertragspartei anzuzeigen. Die Anzeige hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls zu beschreiben, sowie angemessene Angaben zu den vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei zu enthalten, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine vernünftige Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Eine spätere Beurteilung oder Änderungen einer bestehenden Beurteilung ist der anderen Partei wiederum entsprechend anzuzeigen. Diese Anzeige unterliegt der Geheimhaltung.
- 7.4 Die von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffene Vertragspartei ist jedenfalls verpflichtet, angemessene und in Relation zur Schwere des IT-Sicherheitsvorfalles verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Vertragspartei abzuwenden bzw. – sofern dies nicht möglich ist – zu begrenzen.
- 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**
- 8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass durch die Leistungserbringung ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt wird. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden.
- 8.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Hiermit sind alle Ansprüche des Auftraggebers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Auftragnehmers, abschließend geregelt.
- 8.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Nutzung der von Wartungsleistungen umfassten oder betroffenen Software zu prüfen („Audit“), vorausgesetzt, er kündigt die Prüfung 14 Tage im Voraus schriftlich an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei dem Audit behilflich zu sein und dem Auftragnehmer hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren. Gegebenenfalls zu wenig bezahltes Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Zu etwaigen Kündigungsmöglichkeiten siehe Punkt 10. Die Kostentragung des Audits ist gesondert zu vereinbaren. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind die Auditkosten jedenfalls dann vom Auftraggeber zu ersetzen, wenn durch das Audit wesentliche Vertragsverletzungen oder wesentliche lizenzwidrige Verhaltensweisen des Auftraggebers festgestellt wurden.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von Wartungsleistungen umfasste oder betroffene Software durch bei ihm eingesetzte Open-Source-Software nicht unter dieselben OSS-Lizenzbedingungen fällt.
- 8.5 Für Software, für die der Auftragnehmer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open-Source-Software ist (Fremdsoftware), gelten, zusätzlich und vorrangig vor diesen Bestimmungen, die zwischen dem Auftragnehmer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Auftraggeber betreffen (wie z.B. End User License Agreement). Der Auftragnehmer weist auf diese hin und macht sie auf Verlangen dem Auftraggeber zugänglich.
- 8.6 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte des Auftragnehmers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Auftragnehmers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.
- 9 Haftung**
- 9.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, haftet der Auftragnehmer für Schäden, nur sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe des Netto-Wartungsentgelts auf ein Jahr begrenzt. Bei mehrjährigen Wartungsverträgen wird das durchschnittliche jährliche indexierte Netto-Wartungsentgelt herangezogen. Bei unbefristeten Wartungsverträgen wird das durchschnittliche indexierte Netto-Wartungsentgelt der bisherigen Laufzeit, maximal jedoch der letzten drei Jahre, herangezogen.
- 9.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- 9.3 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder von behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 9.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 9.5 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer für die in Punkt 6.8 genannten Fälle auch keinerlei Haftung.
- 9.6 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden aus der Nichteinhaltung der Softwarespezifikationen, der Lizenzbedingungen und sonstiger Verpflichtungen aus diesem Vertrag und hält den Auftragnehmer schad- und klaglos.
- 9.7 Die Regelungen des Punktes 9 gelten, sofern nicht anders vereinbart, abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers wirksam.
- 10 Dauer und Vertragsbeendigung**
- 10.1 Die Vertragsdauer, sowie die Möglichkeiten einer Vertragsverlängerung bzw. ordentlichen Kündigung sind jedenfalls einzelvertraglich zu regeln.
- 10.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, können der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen. Dafür gilt als wichtiger Grund im Sinne der Bedingungen insbesondere die wiederholte oder dauerhafte, zumindest über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten andauernde Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten, worunter jedenfalls die vertragsgemäße Leistungserbringung, sowie Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen zu verstehen sind.
- 10.3 Darüber hinaus kann der Auftragnehmer noch aus folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen:
- wenn in einem Audit gemäß Punkt 8.3 oder anderweitig vom Auftragnehmer wesentliche oder wiederholte geringfügige Abweichungen von den Lizenzbedingungen nachweislich festgestellt wurden;
 - wenn der Auftraggeber sich beharrlich weigert, in einem Audit gemäß Punkt 8.3 oder anderweitig vom Auftragnehmer nachweislich festgestellte Abweichungen zu korrigieren;
 - wenn der Auftraggeber den ihm durch Punkt 13 auferlegten Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zwischen den Vertragspartnern nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 10.4 Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftragnehmers unerlässlich ist.
- 10.5 Für Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund oder des Rücktritts vom Vertrag sind, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, einschließlich vorprozessualer Kosten, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung etwaiger aufgrund dieses Vertrages bereits vorgenommener Softwarelieferungen zu verlangen.
- 11 Datenschutz**
- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 11.2 Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Vertragsparteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.
- 11.3 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer ein räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht exklusives, übertragbares sowie vergütungsfreies Recht ein, die Daten der vom Auftrag betroffenen Anlage automationsgestützt zu verarbeiten und in neutralisierter Form statistisch auszuwerten sowie die im Rahmen der Wartung gewonnenen Erkenntnisse für eigene Zwecke sowie insbesondere für die Erbringung von Wartungsleistungen gegenüber Dritten zu verwenden.
- 12 Geltendmachung von Ansprüchen**
- Alle Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

- 13 Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 13.1 Der Auftraggeber hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.
- 13.2 Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Auftraggeber nicht (i) die Software, Dokumentation und/oder Dienstleistungen (zusammen „Liefergegenstände“) von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen; (ii) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang zu den Liefergegenständen gewähren, diese übertragen, (re-)exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-)exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen; (iii) die Liefergegenstände zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Liefergegenstände ermöglichen.
- 13.3 Für Lieferungen von Software oder die Erbringung von Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Technologie und technischer Unterstützung jeder Art, die in den einschlägigen Rechtsakten der EU, insbesondere in den Anhängen XI, XX, XXXV und XL der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF und/oder in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 258/2012 idgF angeführt sind, an Auftraggeber mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union und außerhalb eines in Anhang VIII der EU-Verordnung Nr. 833/2014 idgF gelisteten Partnerlandes gelten während der Anwendbarkeit der in diesem Punkt genannten Verordnungen zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 13.3.1 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gemäß Punkt 13.3 weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- 13.3.2 Der Auftraggeber wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Punkt 13.3.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 13.3.3 Der Auftraggeber wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Punkt 13.3.1 vereiteln würden.
- 13.3.4 Ungeachtet eines etwaigen Rücktritts gemäß Punkt 10.3 ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unverzügliche Vorlage eines Plans zur Behebung der Verletzung einzufordern und bis zur Behebung des Verstoßes gegen Punkt 13.3.1 jegliche Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber und/oder einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers zu suspendieren.
- 13.3.5 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkten 13.3.1 – 13.3.3 zur Verfügung. Er hat den Verkäufer unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Punkte 13.3.1 – 13.3.3 zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Punkt 13.3.1 vereiteln könnten.
- 13.4 Sofern einzelvertraglich anwendbar, wird der Auftraggeber ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Software zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der einschlägigen U.S. Export Administration Regulations i.d.g.F., insbesondere 15 CFR § 744.23, erfüllen.
- 13.5 Sofern zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck und den Nutzungsort der Liefergegenstände zur Verfügung stellen.
- 13.6 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieses Punktes 13 oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Auftraggeber bzw. dessen Geschäftspartner zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Punktes 13.3 hat der Auftraggeber zusätzlich eine Pönale zu zahlen. Wenn zwischen den Parteien anlässlich der Bestellung der Software oder Leistungen und in Abhängigkeit von deren Volumen nicht einzelvertraglich anderes vereinbart wird, beträgt diese Pönale 5 % vom Nettogesamtpreis.
- 14 Allgemeines**
- 14.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zu melden, wenn er sich der Leistung von Unterauftragnehmern bedient. Konzernverbundene Unternehmen des Auftragnehmers bedürfen keiner gesonderten Meldung.
- 14.2 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 14.3 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch die zur Vertragsauslegung zu verwendende.
- 15 Gerichtsstand und Recht**
- Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 16 Vorbehaltsklausel**
- Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationaler oder internationaler (Re-)Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Der Auftraggeber nimmt

zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Auftraggebers und/oder des/der Nutzer(s) zu den Liefergegenständen einzuschränken oder zu sperren.

Stand Mai 2024